



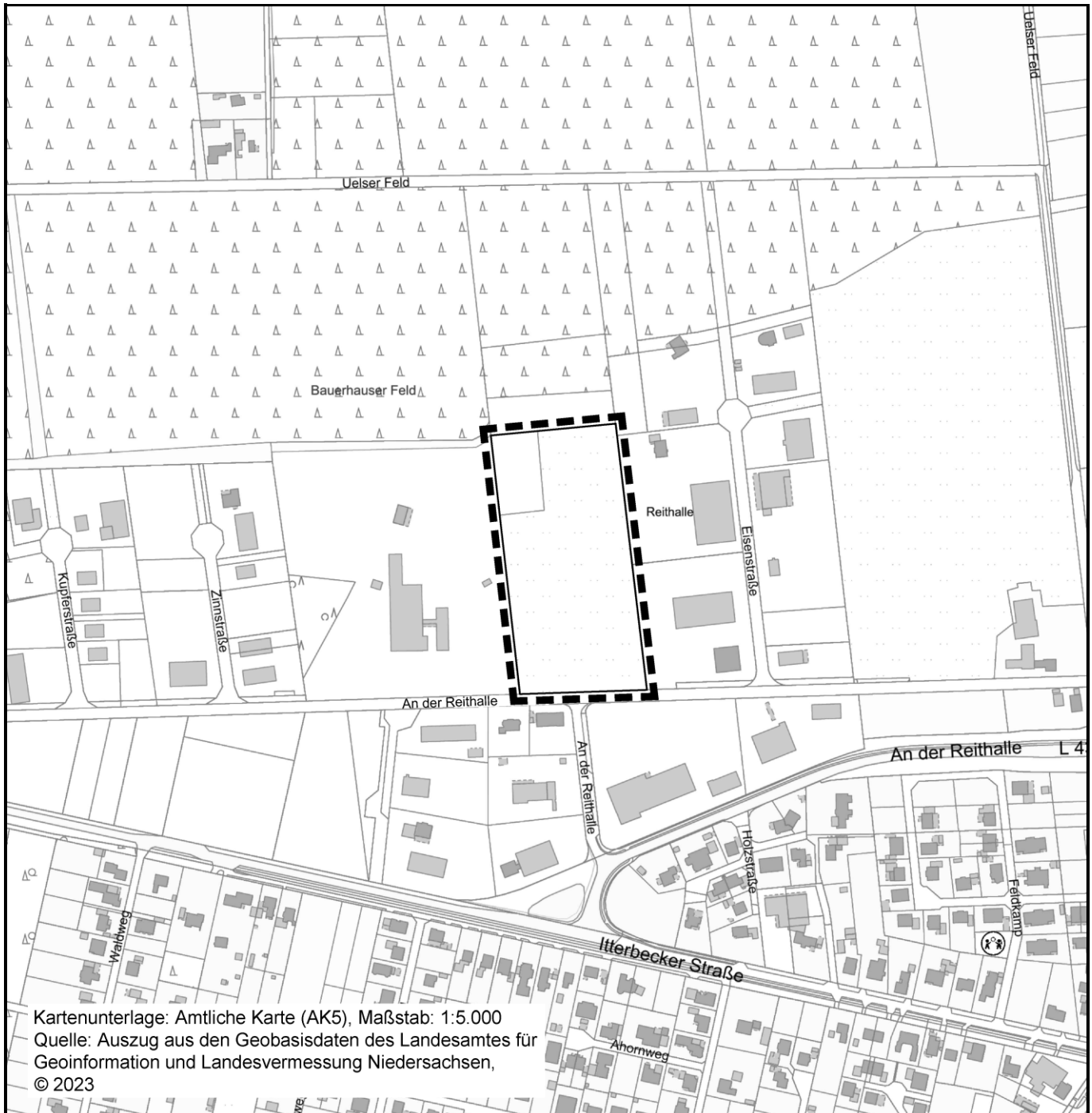
Gemeinde Uelsen

Landkreis Grafschaft Bentheim

Bebauungsplan Nr. 104

"Gewerbegebiet West – Teil XII"

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2023

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
zum BP 104 „Gewerbegebiet West- Teil XII“
der Gemeinde Uelsen**

bearbeitet für



Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Svenja ten Thoren (B.Sc.)

Dr. B. ten Thoren

24. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Der Untersuchungsraum	7
3.1 Allgemeines.....	7
4. Planung und Wirkfaktoren	9
5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	11
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	14
8. Empfehlungen für die Bauleitplanung	14
9. Empfehlungen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Diversität	15
10. Zusammenfassung	17
11. Literatur.....	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Uelsen stellt mit dem BP 104 „Gewerbegebiet West- Teil XII“ einen neuen Bebauungsplan auf. Unweit der „Itterbecker Straße“ soll eine Gewerbefläche entstehen. Hierfür wird eine „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ erarbeitet.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gem. Uelsen, an der Straße „An der Reithalle“. Die vielbefahrene „Itterbecker Straße“ liegt südlich davon. Bei der rechteckig geschnittenen Fläche handelt es sich größtenteils um eine Ackerfläche, ein Teil im Nordwesten ist eine ehemalige Weidefläche.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Im Rahmen der Untersuchung wird besonderes Augenmerk auf die Tiergruppe der Vögel gelegt, da das Plangebiet insbesondere für diese Arten einen Lebensraum darstellen kann. Das Lebensraumpotenzial für andere Arten wie für Fledermäuse wird außerdem bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3. Der Untersuchungsraum

3.1 Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Uelsen unweit der „Itterbecker Straße“. Die rechteckige Fläche hat eine Größe von ca. 22.990 m² und grenzt südlich an die Straße „An der Reithalle“. Östlich und westlich des Plangebietes liegen Reitsportanlagen, im Norden liegt ein Reitplatz der sich an Waldstrukturen anschließt. Das Plangebiet wird an dieser Seite von einer dichten Kirsch-Lorbeer Hecke begrenzt und ist zu vier Seiten von einem Zaun umgeben.

Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, im Nordwesten ist eine ehemalige Weidefläche mit eingeschlossen (Abb. 1, 2). Im Süden und Westen stocken Bäume entlang der gelb markierten Plangebietsfläche (Abb. 1, 3).

Von drei Seiten (westlich, südlich, östlich) wird das nahe Umfeld des Plangebiets von gewerblichen Betrieben in einem Gewerbepark umgeben (Abb. 1).



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (gelb umrandet) (www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abbildung 2: Das Plangebiet (Blickrichtung: Nord)



Abbildung 3: Angrenzend stockende Bäume westlich, östlich Plangebiet (Blickrichtung: Nordost)

4. Planung und Wirkfaktoren

Die Planung dient der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Ein Großteil der Fläche wird versiegelt.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Abgrabung des Bodens/ Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Nähe zu Wald, naheliegende Grünflächen, Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche) entstehen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel) kommen. Die Planfläche hat durch die anthropogene Nutzung als landwirtschaftliche Fläche für diverse Arten keine herausragende Bedeutung als Nahrungsraum und ist für viele Vogelarten wertlos (häufiger Schnitt, Einsatz von Bioziden).

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern aufzuführen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bspw. am Rand eines Gehölzbestandes) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund¹.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u.a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. So wirken Lichtquellen als Insektenfalle und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL² (o.J.), HÖLKER (2017), wie beispielsweise einem Wald.

Vorbelastungen stellt die bereits vorhandene anthropogene Nutzung im naheliegenden Umfeld in den umliegenden Wohnsiedlungen dar.

¹ <https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/> aufgerufen am 17.05.2023

² <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm> 17.05.2023

5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei Begehungen am 28.03.2023 und 22.04.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht (Abb. 2, 3). Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Das Plangebiet als überwiegend ackerbauliche Fläche weist für Vogelarten keinen Nutzen auf. Die ehemalige Weidefläche ist ebenfalls kein essentielles Nahrungsgebiet. Westlich nahe der Plangebietsgrenze stocken Eichen, weiter gen Norden außerdem Birken. Die BHD der Bäume betragen zwischen 30 und 50 cm. Dieser Gehölzstreifen verfügt über mehrere Höhlen und Höhlenpotenziale durch die weitere Höhlen entstehen können (Abb. 3). Dem Gehölzstreifen kommt für Vogel- als auch Fledermausarten eine erhöhte Bedeutung zu. Die nördlich der Plangebietsgrenze stockende Kirsch-Lorbeerhecke weist für Vogel- und andere Tierarten keinen Nutzen auf.

Das Plangebiet wurde bei der Begehung von einer Ringeltaube für die Nahrungsaufnahme genutzt. Überfliegend konnten weitere fünf Ringeltauben festgestellt werden, die nach Norden, Süden, und Osten flogen. Im Umfeld des Plangebietes wurden folgende Vogelarten festgestellt: Kleiber, Buchfink, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Haussperlinge, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Buntspecht, Dohle, Rabenkrähe und Elster. Im weiter entfernten, westlichen Umfeld konnte ein Gartenrotschwanz singend festgestellt werden.

Auf Nachfrage zu bekannten Vorkommen wertgebender Arten im Plangebiet bei der UNB des Ldkrs. Grafschaft Bentheim wurde folgendes mitgeteilt: „(...) in dem Bereich sind uns keine Vorkommen von wertgebenden Arten bekannt. Erfahrungsgemäß könnten die Waldrandstrukturen wertvollere Strukturen darstellen. Viele Grüße Erik Rosche.“ (schriftlich per Email 26.04.2023 von Erik Rosche, Abt. Umwelt Landkreis Grafschaft Bentheim).

Für Amphibien eignet sich das Plangebiet nicht als Winterquartier- für Amphibien, da entsprechende Strukturen fehlen. Die Nutzung des Plangebietes zur Überquerung als unwahrscheinlich. Landlebensräume (Gehölzbestände) besonders dann von Nutzen, wenn geeignete Gewässer mit flachen Uferzonen und Wasservegetation in der Nähe vorhanden sind. Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Gewässer vor.

Bewertung des Plangebietes

Bei zwei Begehungen des Plangebietes wurde festgestellt, dass im Plangebiet aufgrund der Habitat Qualität als Intensivacker in Randlage einer Ortschaft nur ein geringes Potenzial für Nahrung suchende Vogelarten besteht.

Bewertung des Umfeldes

Das Umfeld des Plangebietes verfügt teilweise über Gehölzreihen und Grünlandanteile und nahe liegende Waldflächen die gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) sowie Fledermäusen einen potenziellen Lebensraum bieten können. Andere naheliegende Strukturen wie Firmengebäude und sind weniger wertvoll zu bewerten.

Grundsätzlich sind alle Fledermausarten streng geschützt (THEUNERT 2008) und gelten als relevant im Rahmen des Artenschutzes³. Diese Arten sind in der Regel gegenüber anthropogenen Nutzungen bzw. der Einschränkung ihres Nahrungsraumes in der Regel sehr sensibel.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Baufeldfreimachung

Vögel

Nein

- Die angrenzende Gehölzreihe westlich bietet Vogelarten einen Lebensraum. Laut Pflanzplan soll diese erhalten bleiben (telefonische Auskunft Borneburg, PBH). Auch die Bäume südlich bieten Vogelarten einen Lebensraum, der Erhalt zumindest einzelner Bäume (BHD über 40 cm).
- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Nein

- Die Plangebietsfläche mit Ackerstrukturen bietet für Fledermäuse keine als Lebensstätte

³http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html; aufgerufen am 17.05.2023

nutzbaren Strukturen. Die angrenzende Gehölzreihe westlich bietet Höhlen und sollte daher erhalten werden.

- Es ist nicht wahrscheinlich, dass Fledermäuse das Plangebiet als vorrangige Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Die Tiere nutzen den Luftraum für die Jagd nach Insekten, und finden auch in der Umgebung geeignete Flächen.
- Sollten nahestehende Gehölze entfernt werden müssen, sind diese potenziellen Quartierstrukturen zuvor durch einen fachkundigen Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen (wie Umsiedlungen etc.) zu formulieren und ggf. zu begleiten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Baufeldfreimachung

Vögel

Nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung von Brutvögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die außerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld aktuell vorkommenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten von ländlichen Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Fledermäuse

potenziell ja

- Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen westlich und südlich weisen Eignungen als Lebensraum für Fledermäuse auf und sollten erhalten bleiben. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Strukturen (Gehölze, Gebäude) die Populationen von Fledermäusen einen Lebensraum bieten könnten.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der empfindlichen Lebensphasen von Vögeln und Fledermäusen ist nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Baufeldfreimachung

Das Plangebiet hat keine Qualität als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Angrenzende Strukturen (Gehölzreihen westlich, südlich) jedoch weisen Lebensraumpotenziale auf.

Vögel

Nein

- Die westlich außerhalb des Plangebietes stockende Gehölzreihe, als auch die südlich stehende Baumreihe kann für diverse Vogelarten sowohl als Brutplatz und als auch als Rückzugsort dienen. Bei den Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, die Bäume nicht zu beschädigen (u. A. Sicherheitsabstand Wurzelbereich).
- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist die Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im Umfeld aktuell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.

Fledermäuse

Nein

- Das Plangebiet weist keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten auf, da notwendige Strukturen fehlen. An das Plangebiet grenzende Gehölze (insbesondere Gehölzreihe westlich mit Höhlenstrukturen) können Lebensstätten darstellen. Die Gehölze könnten bei Eingriffen potenziell beschädigt werden und sollten daher zuvor durch Sicherungsmaßnahmen (ausreichender Abstand, Stammschutz) gesichert werden.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein

- Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier

auch nicht bekannt und zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Baufeldeinrichtung

- **Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen**

In der üblichen Zeit der Baufeldeinrichtung (01. Oktober bis 28. Februar) für Vogelarten können überwinterte Fledermäuse gestört werden. Wenn Eingriffe an Gehölzen erfolgen, die eventuelle Fledermausvorkommen betreffen würde, ist eine vorangehende Untersuchung durch eine Fachkraft notwendig.

- **Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit**

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

- **Erhalt von Bäumen**

Laut Pflanzplan ist es vorgesehen, die Gehölzreihe westlich zu erhalten.

Es wird empfohlen, die Baumreihe südlich ebenfalls zu erhalten, dies gilt insbesondere für alte Bäume.

Da keine Eingriffe an Gehölzen erfolgen, bleibt die randlich des Plangebietes stockende Buchenhecke (westlich) erhalten. Bei Bauarbeiten sollte ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und von einer Versiegelung freigehalten werden um den Wurzelbereich nicht zu gefährden. Darüber hinaus wäre eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen, auch zum Schutz von Bäumen, die nicht überplant werden bzw. in deren Umfeld das Baufeld eingerichtet wird.

- **Ersatz der nördlichen Hecke**

Es wird empfohlen, die Kirsch-Lorbeerhecke am nördlichen Rand des Plangebiets durch eine heimische Hecke zu ersetzen, die für Vogel- und diverse andere Tierarten einen hohen Nutzen hat. Beispielsweise bietet sich eine Buchenhecke dafür an.

8. Empfehlungen für die Bauleitplanung

- **Glasfassaden**

Moderne Architektur weist hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu Vegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018). Problematisch ist insbesondere sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Bei einer Wohnbauverdichtung kann der Anflug von Vögeln an stark spiegelnden Fensterscheiben ein besonderes Problem darstellen. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vergl. HERKENRATH et al. 2016).

- **Beleuchtung**

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auch viele Insekten vorkommen können, ist zu deren Schutz, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, eine schonende Außenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme notwendig. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. Es gilt also, bei der Wahl der Beleuchtung diejenigen Wellenlängen möglichst zu minimieren, die eine anziehende Wirkung auf Insekten haben.

Eine insektenschonende Beleuchtung ist nach den neuesten Standards zu wählen und möglichst sparsam einzusetzen (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)).

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

9. Empfehlungen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Diversität

Zur Förderung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld auftretenden Arten können einige Maßnahmen durchgeführt werden:

- Eine Ackerfläche wird durch Neubebauung größtenteils versiegelt. Dem Flächenverlust kann durch Anpflanzung von heimischen Gehölzen, Bäumen und Sträuchern entgegengewirkt, beziehungsweise das Gebiet dadurch aufgewertet werden. Somit können neue potenzielle Fortpflanzungsstätten als auch Nahrungshabitate entstehen.
- Im Plangebiet wäre eine Erhöhung der Strukturvielfalt wünschenswert. Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (z.B. regionaltypisch: Osnabrücker Mischung, Bezug bei Rieger-

Hofmann⁴;) leicht realisieren www.rieger-hofmann.de (aufgerufen am 07.03.2023).

- Zur allgemeinen Aufwertung des Plangebietes und Bereitstellung potenzieller Lebensräume könnten im unmittelbaren Umfeld einheimische, standortgerechte Laubbäume angepflanzt werden. Bei den Arten sollte auf einheimische Eichen-, Linden- und Ahornbäume zurückgegriffen werden. Diese sollten hochstämmig mit jeweiligen Durchmessern von 12-14 bzw. 14-16 cm Durchmesser sein.
- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen (auch Einbau in die Fassade⁵) können auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden.
- Es besteht zudem die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011; s.a. Landkreis Osnabrück⁶).
- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche ist empfehlenswert⁷. Geschotterte Gartenbereiche und Folienbeete stehen der Artenvielfalt entgegen und wirken klimatisch durch Aufheizung ungünstig. Zudem kann hier das Regenwasser nicht versickern.

⁴ www.rieger-hofmann.de aufgerufen am 17.05.2023

⁵ https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf

⁶ www.gruendachkataster-lkos.de aufgerufen am 17.05.2023

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche> aufgerufen am 17.05.2023

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Uelsen stellt mit dem BP 104 „Gewerbegebiet West- Teil XII“ einen neuen Bebauungsplan auf. Unweit der „Itterbecker Straße“ im nordwestlichen Bereich der Gemeinde soll eine Gewerbefläche entstehen. Hierfür wird eine „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ erarbeitet.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Uelsen, an der Straße „An der Reithalle“, unweit der „Itterbecker Straße“. Bei der rechteckig geschnittenen Fläche handelt es sich größtenteils um eine Ackerfläche, ein Teil im Nordwesten ist eine ehemalige Weidefläche.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden aufgeführt.

Bei zwei Begehungen am 28.03.2023 und 22.04.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Das Plangebiet ist 22.300 m² groß. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planfläche als größtenteils intensiv genutzter Acker keine besonderen ökologischen Eigenschaften aufweist. Auch die ehemalige Weidefläche stellt keine essentielle Nahrungsfläche für Vogel- als auch für andere Tierarten dar. Eine Eignung als Fortpflanzung- und Ruhestätte wird ausgeschlossen.

Die westlich angrenzende Gehölzreihe verfügt über Lebensraumpotenziale für Fledermaus- und Vogelarten. Laut Pflanzplan soll diese erhalten werden, was hiermit noch einmal unterstrichen wird. Der Erhalt der südlichen Baumreihe ist ebenfalls wünschenswert. Dies gilt insbesondere für die Eichen ab 40 cm BHD.

Bei Umsetzung der Planung und unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei der Baufeldeinrichtung werden Gehölze nicht entnommen.

- Die randlich des Plangebietes stockenden Gehölze (westlich) bleiben erhalten. Auch die Baumreihe südlich (Eichen mit BHD über 40 cm) soll möglichst erhalten bleiben. Bei der Baufeldräumung ist ein Mindestabstand zu diesen Gehölzstrukturen einzuhalten.
- Wird das Fällen von Bäumen geplant, wird vorangehend eine Prüfung auf Fledermäuse durch Fachpersonal notwendig.

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Eine detaillierte Artenschutzrechtliche Untersuchung erscheint nicht erforderlich.

Des Weiteren werden wünschenswerte Maßnahmen und Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben.

11. Literatur

- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112
- SCHROER, S., B. HUGGINS. M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN.Skripten 543
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

Internetquellen

www.umweltkarten-niedersachsen.de (aufgerufen am 17.05.2023)

www.rieger-hofmann.de (aufgerufen am 17.05.2023)

www.gruendachkataster-lkos.de (aufgerufen am 17.05.2023)

<https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/> (aufgerufen am 17.05.2023)

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html (aufgerufen am 17.05.2023)

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche> (aufgerufen am 17.05.2023).

<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm> (aufgerufen am 17.05.2023)

https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf